

STADT LAMPERTHEIM

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache **2022/267**

Produkt:	09.01.01.
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Herr Brewi
Datum:	24.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	13.09.2022	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	27.09.2022	
Stadtverordnetenversammlung	21.10.2022	

10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 125-00 "Photovoltaikanlage - Im Bruch" **hier: Feststellungs- sowie Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die/den

- 1. Kenntnisnahme und Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- 2. Feststellungsbeschluss der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Photovoltaikanlage - Im Bruch“ in Lampertheim zur Genehmigungsvorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB**
- 3. Billigung des Durchführungsvertrages gemäß § 12 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 125 - 00 „Photovoltaikanlage - Im Bruch“ in Lampertheim**
- 4. Beschlussfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 125 - 00 „Photovoltaikanlage - Im Bruch“ in Lampertheim als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Sachdarstellung:

Anlass und Ziel der Planung

Die ENERGIERIED GmbH & Co. KG strebt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einem städtischen Grundstück am südlichen Ortsrand östlich der Bahnlinie Mannheim-Frankfurt an.

Da sich das Plangebiet im planungsrechtlichen Außenbereich befindet, ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage nicht ohne weiteres möglich. Zur Schaffung von Planungsrecht ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im zweistufigen „Regelverfahren“ erforderlich. Dieser Bebauungsplan soll vorhabenbezogen aufgestellt werden, um die Planung an das konkrete Vorhaben und an die ENERGIERIED GmbH & Co. KG zu binden.

Neben der Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lampertheim erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird zudem ein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Lampertheim und der ENERGIERIED GmbH & Co. KG als Vorhabenträger abgeschlossen.

Bisheriges Planverfahren:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 08.05.2020 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 125 - 00 „Photovoltaikanlage - Im Bruch“ in Lampertheim gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Im nächsten Schritt der Bauleitplanverfahren erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit der Vorentwurfsplanung. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gingen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht ein.

Die von den beiden Planungen möglicherweise berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden um Mitteilung von planungsrelevanten Umweltdaten oder Hinweisen zu umweltrelevanten Sachverhalten gebeten, damit diese Informationen in die Planung frühzeitig einfließen konnten.

Die eingegangenen Stellungnahmen führten im Wesentlichen zur weitergehenden Ausarbeitung und Konkretisierung der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie zur Ergänzung von Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich der Umweltauswirkungen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit Bestands- und Entwicklungsplan wurden erstellt, wonach die planungsbedingten naturschutzfachlichen Eingriffe vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Zur Betrachtung der artenschutzfachlichen Auswirkungen wurde eine Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie eine FFH-Vorprüfung erstellt und in der Planung berücksichtigt. Darüber hinaus wurden etwaige Blend- und Störfwirkungen auf den Schienen- und Flugverkehr untersucht. Zudem wurde die Anlagenplanung konkretisiert und als Anlage zur Begründung beigelegt.

Die Flächennutzungsplanänderung und der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 04.03.2022 gegenüber der Vorentwurfsplanung entsprechend ergänzt als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gingen im Rahmen der förmlichen Beteiligung nicht ein.

Fortführung des Verfahrens

Alle aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind in der beigelegten Auflistung einzeln wiedergegeben. Sie wurden mit einer städteplanerischen Bewertung versehen und werden laut dem jeweils enthaltenen Beschlussvorschlag zur Behandlung vorgeschlagen.

Zur Fortführung des Verfahrens sind nunmehr alle eingegangenen Einwendungen im Einzelnen zu behandeln und es ist ein Beschluss hierüber zu fassen. Die sich danach ergebende Fassung der Flächennutzungsplanänderung ist zur Beantragung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zu beschließen. Die sich danach ebenfalls ergebende Fassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Zu berücksichtigende Einwendungen, die nach entsprechender Abwägungsentscheidung Änderungen von Festsetzungen erfordern würden und damit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung und Einholung der Stellungnahmen zur Folge hätten, wurden nicht vorgebracht.

Im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB zwischen der Stadt Lampertheim und der ENERGIERIED GmbH & Co. KG abzuschließen, dessen Vertragsinhalt entsprechend zu billigen ist.

Fachdienst 60-3

Leiterin Fachbereich 60
gesehen:

Bürgermeister

Zustimmung erteilt:

(Brewi)

(Wicke)

(Störmer)

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

Keine

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle	
	bereitgestellte Mittel	EUR
	noch verfügbare Mittel	EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel	
()	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.	EUR
()	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR
3.	Investitionsmaßnahmen	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten	
()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren	
()	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus	
	Personalaufwendungen	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5. (x)	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Voragentext zu entnehmen.		